

Besondere Bedingung Nr. 5527

Kompakt-Schutz - Ärzte

Kein Versicherungsschutz besteht aus selbstständiger und/oder angestellter Tätigkeit in/für Krankenhäuser aller Art, Kliniken aller Art, Labors aller Art, Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Pflege-, Betreuungs- und Altenheime aller Art, Rettungsorganisationen oder ähnlichen Einrichtungen.

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen S&H Nr.: 40, 39, 37, 36, 27, 12.

Besondere Bedingung S&H Nr. 40

Arbeitnehmergarderoben

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 4.2 EHVB:

1% der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens 0,2% der Pauschalversicherungssumme für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, maximal jedoch 10% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Besondere Bedingung S&H Nr. 39

Vermietete Räumlichkeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Gebäudeteile oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, sofern sich die Gebäude oder Räumlichkeiten ausschließlich auf dem versicherten Betriebsgrundstück, auf welchem das im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versicherte Risiko ausgeübt wird, befindet und die vermietete, verpachtete oder verleaste Fläche nicht mehr als 10% der dem gesamten versicherten Betrieb dienenden Gebäudefläche ausmacht.

Besondere Bedingung S&H Nr. 37

Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Z. 16 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Besondere Bedingung S&H Nr. 36

Bauherrnhaftpflichtversicherung

1.

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einem Bauproduktionswert von EUR 365.000,00.
- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten, sowie die Bauarbeitenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) von einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Soweit diese Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers nicht überschritten werden.

2.

- 2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

- 2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und vor Baubeginn einer Beweissicherung sämtlicher vom Bauvorhaben mittel- und/oder unmittelbar betroffenen Objekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 3.1 Schäden durch Verstaubungen;
 - 3.2 unvermeidbare Schäden. Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.
 - 3.3 reine Vermögensschäden. Reine Vermögensschäden sind jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn im gegenständlichen Versicherungsvertrag eine diesbezügliche besondere Vereinbarung getroffen wurde.

Besondere Bedingung S&H Nr. 27

Isotopenhaftpflicht für Ionisations-Rauchgasmelder

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung des Art. 7, Pkt. 4. AHVB, auch auf die gesetzliche Haftpflicht gemäß dem AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen.

Als Versicherungssumme gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungssumme gemäß Atomhaftpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung, maximiert mit der Pauschalversicherungssumme, als vereinbart.

Besondere Bedingung S&H Nr. 12

Nichtärztliches Personal, medizinisch technische Assistenten und "Erste-Hilfe-Leistungen"

1. Nichtärztliches Personal im Sinne des Krankenpflegegesetzes und medizinisch technische Assistenten gelten als mitversichert.
2. "Erste Hilfe-Leistungen" sind weltweit gemäß Abschnitt B, Ziffer 8, Punkt 4 EHVB mitversichert.